

KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG

für die Kindertagesstätte Mühlenredder
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West in der Sitzung am 18.06.2015 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des Familien unterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern erforderlich. Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 Abmeldung und Kündigung
- § 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsvorsorge
- § 10 Versicherungen
- § 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12 Gebühren
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

(1)

Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte Mühlenredder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West.

(2)

Die Kindertagesstätte ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) GVOBL Schl.-H. vom 19.12.1991 (GVOBL. 1991, S. 651), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GVOBL.Schl.-Holst.S.466),
- den Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten (Kindertagesstättenverordnung KiTaVO vom 13. November 1992 (GVOBL 1992 S. 500) zuletzt geändert am 11. April 2012 (GVOBL S.444)
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in den Elementargruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- in den Krippen Kinder von der neunten Lebenswoche bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1)

Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet

	Montag bis Donnerstag:	Freitag:
- Ganztagesbetreuung	von 06.30 bis 17.30 Uhr	von 06.30 bis 16.30 Uhr
- Dreivierteltagsbetreuung	von 06.30 bis 14.00 Uhr	von 06.30 bis 14.00 Uhr
- Krippengruppen	von 06.30 bis 17.30 Uhr	von 06.30 bis 16.30 Uhr

(2)

Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekannt gegeben. Die Kindertagesstätte kann pro Jahr bis zu 4 Tagen aus betrieblichen Gründen, z. B. für Zwecke der gemeinsamen Fortbildung geschlossen werden. Diese Schließungstage werden den Eltern per Infobrief und durch Aushang in den Gruppen mitgeteilt.

Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten in der Regel bis zum 31. März des Jahres bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Ferienzeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirates.

(3)

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

(1)

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2)

Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Besetzungsausschuss über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahme Verfahrens wirkt der Beirat mit.

(3)

Aufgenommen werden Kinder entsprechend den Richtlinien - Aufnahmekriterien der Stadt Reinbek für die Kindertagesstätten in Reinbek - unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis oder dem ihrer Personensorgeberechtigten.

(4)

Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine „Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen“ vorgelegt werden

§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1)

Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (z. B. Elementargruppe, Krippengruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(2)

Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (Ganztagsbetreuung, Dreivierteltagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel bis Ende Februar an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.

§ 7 Abmeldung / Kündigung

- (1)
Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung vom 31. Mai bis 31. Juli nicht entsprochen werden.
- (2)
In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3)
Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4)
Kommt der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühren länger als einen Monat in Verzug, so kann sein Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (5)
Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen. Insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6)
Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1)
Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder aus dem Elementar- und Krippenbereich bis spätestens 09.00 Uhr gebracht und solange in der Einrichtung bleiben, wie sie angemeldet sind. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung bis spätestens 09.00 Uhr zu melden.
- (2)
Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3)
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(4)

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5)

Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6)

Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7)

Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1)

Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2)

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz).

§ 10

Versicherungen

(1)

Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) versichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2)

Kinder unter drei Jahren sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3)

Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(4)

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5)

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12

Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Der Kirchengemeinderat

gez. Pastorin B. Schöneberg-Bohl
gez. weiteres Kirchengemeinderatsmitglied

Die 5. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättenatzung wurde:

- vom Kirchengemeinderat beschlossen am 18.06.2015
- vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 10.07.2015
- Mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter www.kirche-reinbek-west.de nach vorheriger Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung vom 15.07.2015